

Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen

Die Tierseuchenkasse von M-V gewährt Schafhaltern eine De-minimis-Beihilfe für den Ankauf von Zuchtböcken der Risikogruppe 1 in Höhe von 25% vom Nettoeinkaufspreis, höchstens 150,00 € nach folgenden Rechtsgrundlagen:

TSE-Resistenzzuchtverordnung TSEResZV vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Satzung über die Errichtung und Arbeitsweise von Tiergesundheitsdiensten bei der Tierseuchenkasse von M-V – Tiergesundheitsdienstesatzung vom 23. November 2015

Bestätigung Tierhalter

VVVO-Nr.

Name/Betrieb

Ort

Ohrmarke	Gekört am	Zukauf am

Ich versichere, dass der/die aufgeführte/aufgeführten Zuchtbock/Zuchtböcke der Risikogruppe 1 in einer Wirtschaftsherde über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren eingesetzt wird/werden und der Ankauf keiner weiteren Förderung unterliegt.

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift

Bestätigung des Landesschaf- und Ziegenzuchtverbandes M-V e.V.

Wir bestätigen hiermit, dass das/die aufgeführte/n Tier/e Zuchtbock/Zuchtböcke der Risikogruppe 1 ist/sind und es sich um einen Schafbestandes mit hohem genetischem Wert nach den Vorgaben gemäß § 1, Abs. 2 der TSEResZV bzw. um einen Schafbestand handelt, dessen Halter eine Erklärung nach § 2 Abs. 2 TSEResZV abgegeben hat.

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift